



# Gemeiner Statt Wienn

Mauth :

## VECTIGAL,

Über der Thonau an der Schlag Brucken.

	fr.	pf.
Erstlichen von einem grossen Schlesinger Wagen / der beladen ist mit Wein oder Gütern	6.	
Item von dergleichen ungeladenen Wägen / so in Ungarn nach Wienn fahren	3.	
Item von einem Böhaimischen oder Schlawackischen Wagen er führ was er wöll	4.	
Item von einem gemeinen Trandt- oder Wein Wagen	3.	
Item ein Bergstätter von rauchen Häuten oder Gütern / vom Wagen	4.	
Item von einem Schlawacken oder Böhaimischen Wagen / so abgetödtte Kälber oder Schaaff führt / vom Wagen	4.	
Item von einem Käß- Schmalz- oder Butter Wagen / jedem	4.	
Item von einem Tüchler der auff den Marckt fährt / von jedem Wagen	3.	
Item ein Huetter / Siebler / oder Eysler / vom Wagen	3.	
Item von einem Zwifel Wagen	3.	
Item von jedem Kraut oder Ruben Wagen	3.	

Item

	fr.	pf.
Item wann einer Spensau trägt/von jeder	-	1.
Item von einem Fußgehenden was er trägt	1.	-
Item wann einer Gänß trägt/von jeder	-	1.
Item wann einer Hasen trägt/von jedem	-	1.
Item von einem Kalb	-	2.
Item wann einer Rüh anff den Marckt treibt / von jedem Stuck	-	2.
Item von einem Ochsen	-	1.
Item wann einer Indianische Stuck trägt/von jedem	-	1.
Item von einem Schwein	-	2.
Item von einem frembden der Schaaff treibt / vom Stuck	-	2.
Item von einem hiesigen Burgerlichen Fleischhacker/ der Schaaff oder Lämber treibt/vom Stuck	-	1.
Item ein Jud von einem Wagen / so Kauffmans Gütter/oder wie das Nahmen haben soll/führt	8.	-

**H**ierauff / so ist Unser gnädigster Befelch  
 hiemit / daß alle / und jede disem obstehenden Mauth  
 Vectigal, gebührendt nachgeleben / sich im wenigsten  
 darwider setzen / Sie von Wienn auch niemandten / über die ge-  
 bühr / und ob specificirte Maasß in ainigerley weise beschwären  
 sollen. Was aber in disem Vectigal specificirte nit begriffen /  
 oder eingetragen werden können / Alldieweil sich die Kauff-  
 mannschafften der zeit noch in vielerley verändern / bald dise / bald  
 andere Bahr auff : und abkombt / als solle gleichesfahls von  
 allen und jeden Mauthbahren Güttern / so hierinnen nicht be-  
 nennt / oder könnstigs noch auffkommen möchten / die gebührende  
 Mauth / dem getreuen werth nach bezahlt / und entrichtet  
 werden. Darnach sich männiglich / so woll In:  
 als

als Außländische zurichten / und wird hieran auch Unser gnädigster Willen und Meinung vollzogen. Geben in Unserer Statt Wien / den Fünfften Monats Tag Augusti / im Sechzehnhundert Vier und Bierzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Achten / des Hungarischen im Neunzehenden / und des Böheimbischen im Sibenzehenden Jahr.

Commissio Domini Electi  
Imperatoris in Consilio,

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to the ink bleed-through and the age of the paper.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to the ink bleed-through and the age of the paper.